

Regierungsmitglied von seiner Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt (Art. 62).

Die gesamte Landesverwaltung hat sich «innert den Schranken der Verfassung und Gesetze zu bewegen» (Art. 66). Als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen fungiert die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, die ihren Sitz in Vaduz hat (Art. 70). Der Staatsgerichtshof beurteilt u. a. staatsrechtliche Beschwerden über Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte der Bürger, Gemeinden und Korporationen (Art. 79).<sup>32</sup>

### 3. Verfassungsentwurf von Prinz Karl von Liechtenstein<sup>33</sup>

Der Verfassungsentwurf übernimmt textgleich zahlreiche Bestimmungen der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Der Landesfürst bleibt alleiniger Träger der Staatsgewalt.<sup>34</sup> Die Kernbestimmung lautet nach wie vor: «Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus» (§ 2). Auch die «Regierungsgewalt» liegt nach wie vor «in der Hand des Fürsten» (§ 30). Es steht ihm wie bisher das Notverordnungs- und Sanktionsrecht zu, das auch auf Verordnungen ausgedehnt wird (§§ 25 und 27 sowie 32). Es bleibt damit das monarchische Prinzip gewahrt. Es sollte in dieser Hinsicht ein Kontinuitätsbruch vermieden und an der grundsätzlich unantastbaren und «vor» der Verfassung liegenden monarchischen Staatsgewalt festgehalten werden.

Die Regierung besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzendem, zwei Regierungsräten und zwei Stellvertretern. Der Landesverweser wird vom Fürsten ernannt. Ist er Ausländer, ist das Einvernehmen des Landtages erforderlich. Die zwei Regierungsräte und ihre zwei Stellvertreter werden vom Landtage aus der Mitte der stimmberechtigten Bevölkerung auf die Dauer einer Legislaturperiode gewählt, wobei auf die bei-

---

32 Vgl. zur Verfassungsreform und Verfassungsgerichtsbarkeit Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 36 ff.; ders., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 18 ff.

33 Hier wird auf den zweiten Entwurf Bezug genommen, der die (ursprüngliche) Fassung überarbeitet hat. Siehe dazu Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 234 Fn. 744.

34 Vgl. Herbert Wille, *Landtag und Wahlrecht*, S. 123.